

## **Satzung**

**Förderverein Fachhochschule Göttingen e.V.**

**Vereinsregister Nr. 1977**

*Fassung laut Beschluss der  
Mitgliederversammlung  
vom 2. Dezember 2003*

## Name, Sitz und Zweck des Vereins

### **Satz 1**

Der Verein führt den Namen: Förderverein Fachhochschule Göttingen e.V. Er hat seinen Sitz in Göttingen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **Satz 2**

Aufgabe des Vereins ist die Pflege und Förderung der praxisnahen wissenschaftlichen Ausbildung der Fakultät Naturwissenschaften und Technik (Fakultät N) der Fachhochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen am Standort Göttingen (HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst) auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Auch soll ein Bewusstsein der Zusammengehörigkeit aller ehemaligen Angehörigen der Fakultät Naturwissenschaften und Technik geweckt und gepflegt werden. Der Verein sucht diese Ziele - unter Fühlungnahme mit Industrie, Gewerbe, Handwerk, Handel, Landwirtschaft, Verkehrswesen und Verwaltung - zu erreichen:

- a) durch Veranstaltungen über Fragen von Wissenschaft und Praxis;
- b) durch Sammlung und Bewilligung von Mitteln als Beihilfen bei Errichtung neuer oder Erhaltung und Vergrößerung bestehender Einrichtungen der Fachhochschule am Standort Göttingen;
- c) durch Bewilligung von Mitteln zur Förderung bestimmter wissenschaftlicher Aufgaben und Aufgaben in der Lehre;
- d) durch Einwerbung und Verwaltung von Mitteln zur Förderung von Forschungsvorhaben;
- e) durch Verleihung von Preisen als Anerkennung für wissenschaftliche Leistungen.

Die nötigen Geldmittel werden durch die regelmäßigen Jahresbeiträge der Mitglieder, Spenden und besondere freiwillige Beiträge aufgebracht.

## Mitglieder, deren Pflichten und Rechte

### **Satz 3**

Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen

Außerordentliche Mitglieder des Vereins können werden:

Studierende der Fachhochschule nach bestandenem Vorexamen oder nach Vollendung des sechsten Semesters bis zum Schluss des Studiums.

Über die Höhe der Jahresbeiträge der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge werden in einer separaten Beitragsordnung festgelegt.

Die Aufnahme eines neuen Mitglieds wird schriftlich durch den Vorstand bestätigt.

Die Mitgliedsbeiträge sind erstmalig innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Aufnahme, im übrigen vor dem 1. März eines jeden Jahres zu entrichten.

Außer den Jahresbeiträgen sind größere Sonderzuwendungen erwünscht. Diese Zuwendungen können auch zweckgebunden erfolgen.

### **Satz 4**

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch den Tod der natürlichen Person bzw. das Erlöschen der juristischen Person:

- a) durch schriftliche an den Vorsitzenden zu richtende Austrittserklärung, die jedoch nur für den Schluss des Kalenderjahres möglich ist;
- b) auf Beschluss des Kuratoriums mit Dreiviertelmehrheit durch Ausschluss, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt.  
(Der Antrag auf Ausschluss ist in der Tagesordnung ohne Namensnennung bekanntzugeben.)

Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch an das Vereinsvermögen, insbesondere stehen ihnen die Rechte der §§ 738 bis 740 BGB nicht zu.

### **Satz 5**

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, haben aber kein Stimmrecht.

### **Satz 6**

Körperschaften, Gesellschaften und Vereine, die Beiträge im Sinne von Satz 3 geleistet haben oder leisten, haben diejenige Persönlichkeit schriftlich zu bezeichnen, welche ihre Rechte dem Förderverein Fachhochschule Göttingen gegenüber wahrnehmen soll.

### **Satz 7**

Zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Kuratoriums Personen ernennen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

## **Verwaltung des Vereins**

### **Satz 8**

Die Angelegenheiten des Vereins besorgen

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium
- c) die Mitgliederversammlung

## **Kuratorium**

### **Satz 9**

Das Kuratorium besteht aus 11 Personen und kann auf 15 Personen erweitert werden, die sämtlich ordentliche Mitglieder des Vereins oder Vertreter von solchen sein müssen und von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Benannt werden können nur ordentliche Mitglieder des Vereins.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

### **Satz 10**

Die Amtsdauer der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

### **Satz 11**

Das Kuratorium entscheidet in solchen Angelegenheiten, die ihm durch die Satzung vorbehalten sind (Satz 4b und 15), vom Vorstand vorgelegt oder von der Mitgliederversammlung zugewiesen werden. Insbesondere hat es alle der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu unterbreitenden Gegenstände und Anträge vorzubereiten und in entscheidungsreifer Form vorzulegen.

Das Kuratorium versammelt sich jährlich wenigstens einmal, außerdem auf Einladung des Vorsitzenden, die jederzeit erfolgen kann, oder auf schriftlich begründeten Antrag von wenigstens einem Drittel seiner Mitglieder innerhalb 8 Wochen. Die Tagesordnung der Sitzung muss wenigstens 14 Tage vor dem jeweiligen Termin versandt werden.

### **Satz 12**

Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Kuratoriums ist die Mitwirkung von wenigstens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im übrigen gibt das Kuratorium sich seine Geschäftsordnung selbst.

Über die Verhandlungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### **Vorstand**

#### **Satz 13**

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorstand und dessen Vorsitzenden.

Der Vorstand besteht aus bis zu 8 Personen:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister und
- d) bis zu 4 Beigeordneten.

Der Dekan der Fakultät Naturwissenschaften und Technik ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes.

Drei Mitglieder des Vorstands sollen möglichst dem Lehrkörper der Fachhochschule Hildesheim/Holzwinden/Göttingen angehören.

Das Kuratorium ist berechtigt, zeitweilig einen Beigeordneten zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu bestellen.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

#### **Satz 14**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter; jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch macht.

#### **Satz 15**

Der Vorstand hat die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums zu führen.

Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte im Namen des Vorstands nach innen und außen, leitet die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vorstands und setzt deren Tagesordnung fest. Er kann als beratendes Mitglied allen Sitzungen der Ausschüsse beiwohnen, die zu besonderen Anlässen ernannt sind.

Die Befugnisse des stellvertretenden Vorsitzenden sind durch die Bezeichnung seines Amtes gegeben.

Der Schriftführer und der Schatzmeister unterstützen den Vorsitzenden in der Erledigung des Schriftwechsels, der Aufnahme der Niederschriften über die Verhandlungen der Vereinsorgane, der Führung der Mitgliederlisten und der Herausgabe von Mitteilungen.

Der Schatzmeister übernimmt die Kassenführung, sei es unmittelbar oder mittelbar durch ein Bankinstitut oder eine Firma, und ist dafür verantwortlich.

Anträge auf Beihilfen aus freien Mitteln des Fördervereins Fachhochschule Göttingen unterliegen bis zur Höhe von 2.500,00 EUR im Einzelfall der gemeinsamen Beurteilung und Genehmigung vom Vorsitzenden und Schatzmeister sowie dem Dekan der Fakultät Naturwissenschaften und Technik.

Zuwendungen, welche 2.500,00 EUR im Einzelfall überschreiten, bedürfen der Genehmigung des Kuratoriums.

Zahlungsanweisungen über mehr als 500,00 EUR müssen mindestens zwei Unterschriften tragen. Zeichnungsberechtigt sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter sowie der Schatzmeister.

Wird ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied vom Kuratorium bestellt, so hat dieses den Vorsitzenden durch Übernahme der laufenden Geschäfte zu entlasten, ohne jedoch die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins Dritten gegenüber im Sinne des Satzes 14 der Satzung zu übernehmen.

Die Sitzungen des Vorstands sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und drei andere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Über die Verhandlungen muss eine Niederschrift angefertigt werden, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Zur Abwicklung der laufenden verwaltungstechnischen Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsstelle errichten und einen Geschäftsführer bestellen.

## **Mitgliederversammlung**

### **Satz 16**

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal in jedem Kalenderjahr statt. Einladungen hierzu müssen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich an die Mitglieder mit Beifügung der Tagesordnung erfolgen.

Falls mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt, muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

### **Satz 17**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstands und des Kuratoriums
- d) Wahlen zum Kuratorium
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- f) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen;
- g) Wahlen von Ausschüssen nach Bedarf.
- h) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins

### **Satz 18**

Bei Wahlen entscheidet, wenn nicht anderes bestimmt ist, einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

### **Satz 19**

Beschlüsse des Kuratoriums über Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, und zwar mit einem Drittel der abgegebenen Stimmen.

### **Satz 20**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht sein Vermögen auf –die Fakultät Naturwissenschaften und Technik der Fachhochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen über, zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung im Sinne dieser Satzung.

Göttingen, 2. Dezember 2003